

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 26. Mai 1975

Das Lebensrecht des Menschen und die Euthanasie. Erklärung der Deutschen Bischöfe. — Grundordnung für die Ausbildung des Diakons. — Prüfung für das Pfarramt 1975. — Ausschreibung eine Pfarrei.

Nr. 81

Das Lebensrecht des Menschen und die Euthanasie Erklärung der Deutschen Bischöfe

Die Diskussion um die Änderung des § 218 hat die Frage nach den sittlichen Maßstäben für Wert und Würde des Menschen in unserer Gesellschaft in aller Schärfe aufbrechen lassen. Nach wie vor treten wir jenen Meinungen entgegen, die einen wesentlichen Unterschied zwischen ungeborenem und geborenem Leben machen und das ungeborene Kind als Wesen minderen Rechts betrachten. Für den Christen wie für jeden human Gesinnten ist menschliches Leben, in welchem Stadium auch immer es sich befindet, unverfügbar und unantastbar.

Mit großer Sorge müssen wir feststellen, daß dieser Grundsatz auch für einen anderen Abschnitt menschlichen Lebens immer mehr in Frage gestellt wird. Manche Stimmen fordern bereits, daß die Tötung eines Menschen von Strafe freigestellt wird, wenn er selbst es verlangt. Euthanasie sei das Mittel, mit dem der Arzt einem Sterbenden die Todesqualen erleichtern, den Todeskampf abkürzen, den Tod „sanft“ machen könne. Hat nicht, so fragt man, jeder Mensch Anspruch auf einen „gnädigen Tod“? Kann er nicht die Einlösung dieses Anspruches vom Arzt und von der Gesellschaft fordern? Hat nicht der unheilbar Kranke ein Recht darauf, daß sein Leiden nicht verlängert, sondern abgekürzt werde?

Zwingt diese Situation nicht zu Maßstäben, die über den Grundsatz der Unverfügbarkeit des Lebens hinausgehen? Wir halten es für unsere Pflicht, dazu Stellung zu nehmen.

Jeder Mensch hat Anspruch auf ein menschenwürdiges Sterben

Das Sterben ist die letzte große Lebensaufgabe, die der Mensch zu bewältigen hat. Diese Aufgabe kann ihm niemand abnehmen, wohl aber können und müssen wir ihm dabei helfen.

Das besagt in erster Linie, daß die Leiden des Kranken, gegebenenfalls auch unter Anwendung von schmerzstillenden Mitteln, so gelindert werden, daß er seine letzte Lebensphase menschlich zu bewältigen vermag. Dabei geht es nicht nur um die medizinische Versorgung, sondern vor allem auch um die menschlichen Aspekte dieser Pflege, um die Schaffung einer vertrauensvollen Atmosphäre und um eine herzliche Solidarität mit dem Kranken und Sterbenden.

Zur Sterbehilfe gehört vor allem, daß der Kranke in seiner seelischen Not nicht allein gelassen wird. Gerade im Sterben werden die Fragen nach dem Woher und Wohin des Lebens bewußt. Es sind im letzten religiöse Fragen. Sie dürfen weder ausgeklammert noch verdrängt werden. Sonst kann das Sterben nicht erfahren werden als abschließender Vollzug des Lebens; es kann nicht gelingen. Dabei ist der Glaube eine wirksame Hilfe, die Angst vor dem Tod durchzustehen, ja zu überwinden; der Glaube schenkt ja dem Ster-

benden eine feste Hoffnung. Der Glaube gibt auch dem Leiden, das uns unverständlich erscheint, seinen Sinn. Paulus sagt uns, daß er in seinem irdischen Leben das Maß der Leiden Christi für seinen Leib, die Kirche erfüllt (vgl. Kol 1, 24).

Anspruch auf ein menschenwürdiges Sterben kann ferner bedeuten, daß nicht alle medizinischen Mittel ausgeschöpft werden, wenn dadurch ein vielleicht qualvolles Sterben nur verlängert würde.

Euthanasie ist nicht Sterbehilfe, sondern absichtliche Tötung

Wir müssen alles tun, um jedem Menschen ein menschenwürdiges Sterben zu ermöglichen und zu erleichtern. Aber ebenso entschieden lehnen wir die Euthanasie als absichtlich herbeigeführte vorzeitige Beendigung des menschlichen Lebens ab. Denn hier handelt es sich nicht mehr um Hilfe beim Sterben, um Erleichterung des Sterbens, sondern um die Tötung eines Menschen.

Es mehren sich heute die Stimmen, die eine direkte Verfügung über das eigene Leben und die Tötung auf Verlangen unter Umständen als sittlich vertretbar ansehen. Man fragt, ob der Patient, der unheilbar krank ist und unter qualvollen Schmerzen leidet, nicht die Abkürzung seiner Sterbensphase verlangen dürfe. Dagegen muß eingewendet werden: Der Mensch hat kein derartiges Verfügungsrecht über sein eigenes Leben. Sicherlich hat er Anspruch auf die Linderung seiner Schmerzen. Aber er ist nicht mehr Herr über Leben und Tod.

Euthanasie ist außerdem nicht nur eine angemessene Verfügung des Kranken über das eigene Leben; sie mutet vielmehr dem Menschen die Tötung anderer zu. Der Grundpfeiler der Rechtsordnung, daß nämlich kein Mensch über das Leben eines anderen Menschen verfügen könne, würde im Falle Euthanasie aus den Angeln gehoben. Die Eutha-

nasie würde auch das Gewissen des Arztes und des Pflegepersonals in unerträglicher Weise belasten und das Verhältnis von Arzt und Patienten radikal verändern. Das gilt trotz der Forderung, ein solcher Eingriff dürfe nur mit Wissen und Willen des Schwerkranken erfolgen.

Warnung vor unabsehbaren Folgen

Diejenigen, die sich für die Straffreiheit der Tötung auf Verlangen einsetzen, pochen auf die im Grundgesetz garantierte Gewissensfreiheit und werfen der Kirche vor, sie zeige einer weltanschaulichen Minderheit gegenüber nicht genügend Toleranz. Aber Gewissensfreiheit bedeutet nun einmal nicht Bindungslosigkeit; das Gewissen ist und bleibt an eine Wertordnung gebunden.

Darum dürfen wir nicht zulassen, daß die öffentliche Meinung die Euthanasie verharmlost. Jede Aufweichung des sittlichen und rechtlichen Bewußtseins in dieser Frage würde weitreichende Folgen nach sich ziehen.

Zunächst würde die Frage auftauchen: Wenn jemand bei großen Schmerzen und unheilbarer Krankheit auf sein eigenes Verlangen hin getötet werden darf, hat dann nicht der das gleiche Recht, der sich in einem Zustand grenzenloser Verzweiflung glaubt? So mancher Schwerkranken fühlt sich nicht selten von dem Verlangen bedrängt, seinem als hoffnungslos empfundenen Zustand möge ein Ende bereitet werden. Von hier aus ist es dann nur ein kleiner Schritt, bis man auch dem psychisch Kranken ein solches „Recht“ einräumen wird, von dem er in einer Kurzschlusshandlung Gebrauch machen könnte. Wir wissen, daß nicht selten Menschen in einer scheinbar ausweglosen Situation ihr Leben für gering achten, daß dieselben jedoch, sobald sie diese Situation gemeistert haben, wieder am Leben hängen. Wo liegt also die Grenze für eine verantwortbare und für eine

unverantwortbare Euthanasie? Es gibt keine solche Grenze!

Überdies wäre einer verhängnisvollen Manipulation Tür und Tor geöffnet, auch wenn der Wunsch zu sterben schriftlich oder vor Zeugen bekundet werden müßte. Welchem seelischen Druck wäre ein hilfloser Kranker ausgesetzt, der spürt, daß seine Umgebung ihn abgeschrieben hat und auf seine Bitte um Tötung wartet. Ja, es bräuchte nicht einmal direkter Druck vorhanden zu sein. Es genügt, einen empfindsamen Kranken fühlen zu lassen, daß er seiner Umgebung zur Last fällt, um ihn zu einer solchen Tötungsbitte zu bewegen.

Mag die Euthanasie auch zunächst von einer irreführenden Barmherzigkeit motiviert sein, so drückt sie doch letztlich eine rein diesseitige Einschätzung des Lebens und eine Absage an dessen jenseitige Begründung und Verankerung in Gott aus. Wenn aber der Wert des Lebens, auch des armseligsten Lebens, nicht mehr als in Gott begründet angesehen wird, wonach wird der Mensch dann beurteilt?

In der heutigen Diskussion um die Euthanasie tritt der Gesichtspunkt einer subjektiven Lebensbejahung in den Vordergrund. Die Befürworter warnen zwar vor jedem Mißbrauch zu gesellschaftlichen Veränderungen. Dennoch herrscht bei ihnen ein reiner Nützlichkeitsstandpunkt: Das gilt für den einzelnen, der darüber befindet, ob es sich noch zu leben lohnt, wie auch für die Gesellschaft. Denn die Beweggründe für die Euthanasie sind nicht nur die Rücksichtnahme auf den unheilbar Kranken und seinen Willen, sondern dahinter steht auch die Überlegung, daß ein bestimmtes Leben sinnlos geworden sei. Damit aber wirft sich die Gesellschaft zum Richter darüber auf, was lebenswertes und was lebensunwertes Leben ist, eine Unterscheidung, die früher oder später das Leben selbst zerstört.

Wenn das Leben nur nach seinem privaten und sozialen Nutzen eingeschätzt wird, dann ist es allenfalls eine Frage der Zeit und des sogenannten „Volksempfindens“, wann welche Gruppen von Menschen von diesem Vernichtungsurteil betroffen werden: Die Geisteskranken, die von Natur oder durch einen Unfall Verkrüppelten oder auch die alt gewordenen Menschen, die in einer nur nach Leistung rechnenden Gesellschaft nichts mehr wert zu sein scheinen.

Krankheit und Sterben werden zusehends aus dem Bewußtsein des modernen Menschen verdrängt. Aber sie gehören zum menschlichen Leben und müssen bewältigt werden. Nicht Hilfe zum Sterben, sondern Hilfe im Sterben sind wir dem Kranken schuldig. Euthanasie ist unmenschlich. Was wir brauchen, sind Ehrfurcht und Achtung vor dem Leben und Hilfsbereitschaft für alle Lebenden.

Freiburg, den 17. 1. 1975

Für das Erzbistum Freiburg

Lemmann,

Erzbischof

Die vorstehende Erklärung ist am Sonntag, dem 15. Juni 1975, in allen Gottesdiensten zu verlesen.

Erzbischöfliches Ordinariat

Sperrfrist für Funk und Presse: 15. 6. 1975, 8 Uhr.

Nr. 82

Ord. 20. 5. 75

Grundordnung für die Ausbildung des Diakons

Auf der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz 1975 wurde die bisher ad experimentum geltende „Grundordnung für die Ausbildung des Diakons“ (siehe Amtsblatt 1968 S. 81—83) endgültig verabschiedet.

Nr. 83

Ord. 15. 5. 75

Prüfung für das Pfarramt 1975

Unter Bezugnahme auf die Ordnung der Prüfung für das Pfarramt (siehe Amtsblatt 1970 S. 72) geben wir für die Prüfung 1975 folgendes bekannt:

I. Zulassungsarbeit

Thema:

„Der Dekalog und seine Bedeutung als Bundescharta des (atl.) Gottesvolkes“

Der Grundlegung ist die Skizze einer Katechese über ein „Gebot“ (nach freier Wahl) für eine freigeählte Altersstufe anzuschließen.

II. Mündliche Prüfung

Dogmatik

Spezialthema:

Das Geheimnis der Menschwerdung Gottes in Jesus Christus

- a) Worin sind Einheit und Unterschied zwischen den Aussagen des Neuen Testaments über Jesus Christus und den großen christologischen Dogmen (Nicäa, Chalcedon) begründet?
- b) Warum sind die christologischen Formeln von Nicäa und Chalcedon auch heute in ihrem dogmatischen Sinngehalt unverzichtbar?
- c) Wie kann man für unsere Gegenwart ein vertieftes Verständnis der „hypostatischen Union“ gewinnen?
- d) In welchem Sinn begründen die großen christologischen Dogmen die fundamentalen Aussagen über Maria als Mutter Gottes?

Moraltheologie

Spezialthema:

Sittliche Aspekte von Sünde und Schuld

- a) Gegenwärtiger Trend: Versuche zur Entschuldigung der Schuld und zur Entmythologisierung der Sünde
- b) Der biblische Begriff von Sünde und Schuld (Motive und Sachaussagen)
- c) Systematische Analyse: Sünde als Nein zu Gott und Mensch
- d) Subjektive Voraussetzungen für das Geschehen von Sünde (insbesondere Frage der Zurechenbarkeit; Unterscheidung von Sündenbewußtsein und Schuldgefühl)

- e) Möglichkeiten der Bewältigung und Aufarbeitung (Einsicht, Reue, Bekenntnis, Buße. Verhalten gegenüber dem schuldig gewordenen Menschen: Kritik, Verzeihung, Versöhnung)

Kirchenrecht

Spezialthema:

- a) Pfarrer und Pfarrvikare (cc. 451—478)
- b) Die Sakramente: Taufe, Firmung und Krankensalbung (cc. 737—800, 937—947)
- c) Eherecht (cc. 1012—1141)

Literaturhinweise für die Zulassungsarbeit und zu den vorstehenden Prüfungsthemen gehen den Teilnehmern direkt zu.

III. Vorbereitungskurs

Der Kurs findet in der Zeit von Dienstag, dem 19. August 1975 (Anreise am Vorabend), bis Freitag, dem 29. August 1975, im Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br. statt. Das Programm geht rechtzeitig zu.

IV. Termine

1. Anmeldung beim Erzb. Ordinariat bis spätestens 10. Juli 1975. Zugelassen sind Diözesanpriester, die vor dem 1. November 1970 ordiniert sind.
2. Vorbereitungskurs vom 19. August bis 29. August 1975.
3. Vorlage der Zulassungsarbeit und Predigt bis spätestens 1. Oktober 1975.
4. Mündliche Prüfung in Dogmatik, Moraltheologie und Kirchenrecht Anfang November. Der genaue Termin wird noch bekanntgegeben.

Die Teilnahme am Vorbereitungskurs und die Vorlage der Zulassungsarbeit und Predigt ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

Ausschreibung einer Pfarrei (siehe Amtsblatt 1960 S. 69 Nr. 85)

Ortenberg, Dekanat Offenburg,

Meldefrist: 18. 6. 1975

Meldefrist für Weil-Friedlingen und Tiengen (vgl. Amtsblatt 1975 S. 324): 18. 6. 1975

Erzbischöfliches Ordinariat